



## Philosophische Fakultät II

### **Zweite Ordnung zur Änderung Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, Förderschulen mit Sekundarschulfach und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 20.04.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S.10) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOLS) in der Bekanntmachung vom 11.01.2018 (ABl. Nr. 1/2018), in der jeweils gelten- den Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, Förderschulen mit Sekundarschulfach und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.12.2015 (ABl. Nr. 2/ 2016), zuletzt geändert am 12.04.2017 (ABl. Nr. 3/ 2017) werden wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift wird geändert und erhält folgende Fassung:  
„Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache in den Lehramtsstudiengängen an Sekundarschulen, Förderschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“

(2) § 4 Absatz 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache können Studierende der Martin-Luther-Universität aller Fächer der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen, Förderschule oder Gymnasien zugelassen werden, die über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügen. Studierende der Studiengänge Lehramt an Sekundarschulen oder Gymnasien müssen nachweisen, dass sie im Grundlagenstudium und in beiden Lehramtsstudienfächern das dritte Fachsemester absolviert haben. Studierende des Studiengangs Lehramt an Förderschulen müssen in beiden rehabilitationspädagogischen Fachrichtungen, im Grundlagenstudium sowie im Sekundarschulfach oder in den beiden Grundschulfächern das dritte Fachsemester absolviert haben. Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Ergänzungsfach.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung gilt unmittelbar nach deren Bekanntgabe für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 ihr Studium im Ergänzungsfach Deutsch als Zweitsprache aufnehmen bzw. sich für dieses Ergänzungsfach bewerben.

## **Artikel III**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.04.2022 beschlossen; der Akademische Senat hat dazu Stellung genommen am 11.05.2022.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 13. Mai 2022

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor